

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 26.06.2024 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.11.2023, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 26.06.2024:

1. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird das Wort „anrechenbare“ ersatzlos gestrichen.

2. § 21 wird folgender neuer Absatz 16 angefügt:

„(16) § 3 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 26.06.2024 tritt mit **01.07.2024** in Kraft.“

Erläuterungen

Gemäß der bisherigen Regelung sind Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt gemäß ÄAO 2006 sowie Turnusärzte nach Beendigung der Basisausbildung gem. ÄAO 2015 für längstens 5 Jahre anrechenbare Ausbildungszeiten (unter Anrechnung sämtlicher vorheriger Ausbildungszeiten) von den Beiträgen gem. Abs. 2 ausgenommen.

Die Ermittlung, welche Ausbildungszeiten anrechenbar sind und welche letztlich unter Umständen doch nicht, stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar und müsste bei jeder Vorschreibung erneut geprüft werden. Es wird daher das Wort „anrechenbar“ gestrichen, sodass zukünftig nur noch auf Ausbildungszeiten, unabhängig davon, ob diese anrechenbar sind oder nicht, da es sich z.B. um ein „Stehmonat“ handelt, abgestellt wird.

21.05.2024/Mag. B/Dr. R.